



Aufnahmemappe

Luftsport-Club Karlstadt e.V.

Luftsport-Club Karlstadt e.V. |

Eußenheimer Straße 62 |

97753 Karlstadt

 09353 2446

 info@lsck.de

INHALTSVERZEICHNIS

Aufnahme-/ Änderungsantrag (zur Bearbeitung bitte entnehmen).....	3
Personalbogen (zur Bearbeitung bitte entnehmen)	4
Kontaktpersonen	6
SEPA-Lastschriftmandat (zur Bearbeitung bitte entnehmen).....	7
Gebührenordnung des LSCK.....	8
Gebührenordnung passive/ fördernde Mitglieder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Satzung	14
Flugplatzbenutzungsordnung.....	20
Pechvogelfond.....	24

Aufnahme-/ Änderungsantrag (zur Bearbeitung bitte entnehmen)

Hiermit beantrage ich als

aktives

förderndes/ passives

Mitglied in den Luftsport-Club Karlstadt e.V. aufgenommen zu werden.

Nachname: _____

Vorname: _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass mir die Satzung, die Gebührenordnung und die Flugbetriebsordnung mit ihren Zusätzen in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und die Forderungen des Vereins bezüglich meiner Person (Aufnahme, Fluggebühren, Beiträge und dergl.) als rechtsverbindlich anerkannt werden.

Des Weiteren wurde ich darauf hingewiesen, dass meine Aufnahme als aktives Mitglied durch die Annahme des erweiterten Vorstandes und vom Verlauf eines dreimonatigen Probezeitraums abhängig ist.

Als förderndes bzw. passives Mitglied bin ich jederzeit willkommen, sei es an Flugtagen oder zu allen Vereinsaktivitäten.

Für die Führung der Mitgliederakte ist es erforderlich, dass von mir persönliche Daten gespeichert werden. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Speicherung meiner Daten und der damit verbundenen Einpflegung in die Vereinssoftware „Vereinsflieger“ und der Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Website einverstanden bin. Darüber hinaus stimme ich zu, dass meine Daten in Form der Mitgliederakte an den Luftsportverband Bayern (LVB) übermittelt werden und eine Mitgliedermeldung im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) erfolgt.

Eine Weitergabe der Daten an oben nicht genannte Dritte außerhalb des Vereins erfordert meine schriftliche Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragssteller*in

Ort, Datum

Bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des gesetzlich Vertretenden

Vorstand: Matthias Gehret Florian Zschka Karl-Heinz Bachmann Josef Grodel Patrick Kropp
E-Mail: 1.Vorstand@lsck.de 2.Vorstand@lsck.de Schatzmeister@lsck.de Schriftfuehrer@lsck.de Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Personalbogen (zur Bearbeitung bitte entnehmen)

Name _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Telefon _____

Mobiltelefon _____

E-Mail _____

Ich bin zum Zeitpunkt des Eintritts

- Schüler*in
- Studentin*in
- Erwerbstätig
- Rentner*in

- Mitgliedschaft:** aktiv passiv/fördernd
- Fliegerischer Status bei Eintritt:** Pilot*in Ausbildung

Fliegerische Berechtigungen (falls vorhanden):

- | | | | |
|--------------------------------------|--|--------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> PPL | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |
| <input type="checkbox"/> LAPL() | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |
| <input type="checkbox"/> CPL | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |
| <input type="checkbox"/> JAR-FCL | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |
| <input type="checkbox"/> SPL | | <input type="checkbox"/> Winde | <input type="checkbox"/> F-Schlepp |
| <input type="checkbox"/> LAPL(S) | | <input type="checkbox"/> Winde | <input type="checkbox"/> F-Schlepp |
| <input type="checkbox"/> LAPL(S) auf | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |
| TMG | | | |
| <input type="checkbox"/> BPL | | | |
| <input type="checkbox"/> Ultraleicht | <input type="checkbox"/> dreiachs (aerodynamisch gesteuert) | | |
| | <input type="checkbox"/> Tragschrauber | | |
| | <input type="checkbox"/> Trike (schwerkraftgesteuert) | | |
| | <input type="checkbox"/> Motorschirm/Trike (<120 kg Leermasse) | | |
| | <input type="checkbox"/> F-Schlepp Berechtigung | | |

Vorstand: Matthias Gehret Florian Zäschka Karl-Heinz Bachmann Josef Grodel Patrick Kropp
 E-Mail: 1.Vorstand@lsck.de 2.Vorstand@lsck.de Schatzmeister@lsck.de Schriftfuehrer@lsck.de Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Sonstiges: _____

Lehrberechtigungen: _____

Sonstige fliegerische Berechtigungen (falls vorhanden):

- BZF I BZF II AZF
 CVFR Nacht-VFR Wolkenflug Kunstflug

Technische Berechtigungen

- Werkstatteleiter*in Motorflugzeugwart*in Zellenwart*in
 Fallschirmpacker*in Windenfahrer*in Sonstige: _____

Kontaktpersonen

Liebes Neumitglied,

die Vorstandschaft des Luftsport-Club Karlstadt e.V. heißt Dich herzlich in den Reihen eines der ältesten Luftsportvereine (gegründet 1922) Deutschlands willkommen. Wir wollen, dass Du Dich in unserem Verein und unter seinen Mitgliedern lange Zeit wohl fühlst. Da in den ersten Wochen und Monaten Deiner fliegerischen Ausbildung Fragen nicht ausbleiben werden, geben wir Dir eine Liste von Ansprechpartnern an die Hand, die fachkundig Auskunft und Hilfestellung geben können. Wir ermuntern Dich dazu, dieses Angebot entsprechend zu nutzen.

1. Vorsitzender	Matthias Gehret	 0171 7734872
2. Vorsitzender	Florian Zschka	 0151 10074927
Vereinsausbildungsleiter (Auskunft zu allen Angelegenheiten der fliegerischen Ausbildung)	Thorsten Scheller	 0159 04002651
Schatzmeister (Gebühren, Flugstundenabrechnung, Spenden etc.)	Karl-Heinz Bachmann	 0151 2222 2347
Schriftführer	Josef Grodel	 0152 33776531
Technischer Leiter (Wartung Flugzeuge)	Patrick Kropp	 0170 5641783
Werkstattleiter	Jannik Lamprecht	 0176 96810178
Clubheim (nur am Wochenende/ Feiertage, Anrufbeantworter)	-	 09353 2446

Gebührenordnung des LSCK

Stand 25.03.2023

Allgemeine Gebühren		
Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben		
Jahresbeitrag		
Aktives Mitglied	Aktives Mitglied ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten und Auszubildende) Jedoch max. bis Vollendung des 25. Lebensjahres. Familienmitglied in häuslicher Gemeinschaft Gleitschirmpiloten	Förderndes Mitglied
240 €	120 €	Min. 30 €
Jährliche Umlagen		
Aktives Mitglied	Gleitschirmpiloten	Aktives Mitglied ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten und Auszubildende) Jedoch max. bis Vollendung des 25. Lebensjahres. Familienmitglied in häuslicher Gemeinschaft Mitglieder mit Wohnort > 250 km vom Flugplatz
Platzumlage: 130 € Flugzeugumlage: 390 €	130 € keine	65 € 195 €
<p>Die Umlage für Platzunterhalt ist von allen Piloten zu zahlen, die den Flugplatz nutzen.</p> <p>Die Flugzeugumlage ist von den Mitgliedern zu entrichten, die Vereinsflugzeuge nutzen.</p> <p>Die Umlage wird bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres von Januar bis einschließlich Juli in vollem Umfang, ab August anteilig nach Monaten berechnet. Jedes Aktive Mitglied und jedes fördernde Mitglied, welches eine Funktion im Verein übernimmt, wird beim Luftsportverband Bayern gemeldet. Der jeweilige DAEC-Beitrag wird vom LSCK übernommen, den LVB-Spartenbeitrag und den LVB-Zentralbeitrag trägt jedes Mitglied selbst.</p>		

Vorstand: Matthias Gehret Florian Zschka Karl-Heinz Bachmann Josef Grodel Patrick Kropp
 E-Mail: 1.Vorstand@lsck.de 2.Vorstand@lsck.de Schatzmeister@lsck.de Schriftfuehrer@lsck.de Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Arbeitsstunden und Dienste:

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, ehrenamtlich und kostenfrei Arbeitsstunden für die Instandhaltung von Flugzeugen, Geräten, Fahrzeugen oder des Fluggeländes, einschließlich des Clubheims zu leisten. Die jährlichen Arbeitsstunden sind vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres abzuleisten. Aktive Mitglieder die Vereinsflugzeug nutzen, sind verpflichtet, insgesamt 50 Arbeitsstunden inklusive 2 Flugleiterdienste pro Jahr abzuleisten. Maximal werden 20 Stunden Flugleiterdienst angerechnet. Aktive Mitglieder die kein Vereinsflugzeug nutzen sowie Aktive Mitglieder deren Wohnort > 250 km vom Flugplatz entfernt ist, sind verpflichtet, insgesamt 30 Arbeitsstunden inklusive 2 Flugleiterdienste pro Jahr abzuleisten. Die Festlegung, welche Arbeiten anerkannt werden, wird durch die Vorstandschaft bekanntgegeben, von den verantwortlichen Gruppenleitern angeordnet und muss von den Gruppenleitern oder der Vorstandschaft anerkannt werden. Ausschließlich anerkannte Stunden werden angerechnet. Die Erfassung erfolgt durch jedes Mitglied selbstständig über den individuellen Mitgliederzugang der Vereinsfliegersoftware und das zeitnah innerhalb von max. 10 Tagen nach der geleisteten Arbeit. Die Arbeitsstunden werden von den einzelnen Bereichsleitern/Vorständen in der Vereinsflieger-Software akzeptiert und freigegeben. Unterjährige Mitgliedschaft wird anteilig verrechnet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden jedem aktiven Mitglied mit Kosten von 10 € / Stunde auf dem Flugkonto belastet.

Zusätzliche Bestimmung für Aktive Mitglieder ohne BZF: Da die Ausübung des Flugleiterdienstes für diesen im ersten Jahr nicht möglich und/oder sinnvoll ist, sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft 30 Std. und erst ab dem 2. Jahr die üblichen 50 Std. inklusive 2 Flugleiterdienste abzuleisten. Aktive Mitglieder ohne BZF dürfen keinen Flugleiterdienst übernehmen und müssen ihre Arbeitsstunden durch allgemein Arbeitsstunden ableisten.

Die Liste zum Eintragen der Flugleiterdienste wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und im Kalender der Vereinsfliegersoftware geführt. Wer sich bis zum 1.5. noch nicht eingetragen hat, wird mit Kosten von 75 € je Dienst auf dem Flugkonto belastet. Wer trotz Eintrag den Dienst nicht antritt, ohne Ersatz organisiert zu haben, wird mit 75 € + zusätzlich 50 € Aufwandsentschädigung für den an seiner Stelle tätigen Flugleiter belastet.

Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden

Generell 2.000 €

Flugschüler sind ab Alleinflug voll verantwortlich für die Sicherheit von Pilot und Flugzeug

(Rechtsmittel gegen die Versicherungsregelung können nicht eingelegt werden)

Anweisung: Flugschüler müssen ab Alleinflug bis zum Ende der Ausbildung dem Pechvogelfond beitreten

Fluggebühren für aktive Mitglieder

Gebühren für Motorflug und Ultraleicht

Motorflugzeuge E-Klasse pro Stunde (Schulung)	Ultraleicht pro Stunde (Schulung)	Motorsegler pro Stunde (Schulung) / ohne Motor
165€ (130€)	99 € (82,50 €)	99 € (82,50 €) / 30 €

Pflichtstunden pro Jahr: 6 Stunden, werden zwei Klassen (E und M, oder M und K) geflogen, werden die Pflichtstunden hälftig geteilt. Werden drei Klassen (E, M und K) geflogen, werden die Pflichtstunden gedrittelt (ohne Gast- und Schleppflüge). (1)

<p>Abrechnung erfolgt am Ende des Jahres mit Belastung der Differenz auf das Flugkonto. Neue UL-Piloten für die D-MXFW müssen eine Einweisung von 5 Stunden mit einem Fluglehrer absolvieren. Es obliegt dem Fluglehrer, ab wann alleine oder unter Aufsicht geflogen werden kann oder über die 5 Stunden hinaus eingewiesen werden muss. Bis zu 5 Stunden Einweisung werden Schulungskosten verrechnet</p>			
Gebühren für Segelflug-Schlepp			
Windenschleppgebühr pro Start (Schulung) 4,40 € (3,30 €)	Schlepp-Motormaschine pro Einheit 1,35 €	Schlepp Ultraleicht/Motorsegler pro Einheit 1,35 €	
Fluggebühren für Segelflugzeuge			
Doppelsitzer ASK pro Stunde (Schulung) 24 € (12 €)	Doppelsitzer Duo-Discus pro Stunde 30 € (15 €)	Einsitzer pro Stunde 15 € (12 €)	
<p>Rabatte für Segelflieger: ab >20 Flugstunde: 10 %, ab >35 Flugstunde: 20 %, ab >50 Flugstunde: 100 %. Die Bewertung der Flugzeit ist nicht Mustergebunden und gilt für das aktive Mitglied. (2) Die Schlepps werden nicht rabattiert. Die kalenderjährliche Abrechnung wird im Januar für das Vorjahr auf das Flugkonto gutgeschrieben.</p>			
<p>Die bezuschussten Schulungsgebühren sind auf 3 Jahre, bis zum 31.12. nach Schulungsbeginn begrenzt. Danach werden für die Schulung die normalen Gebühren verrechnet.</p>			
Gastfluggebühren pro Stunde			
Segelflug Windenstart 60 €/h + Schlepp 10 € (Mindestgebühr 20 €)	Segelflug F-Schlepp 60 €/h + Schlepp 50 €	Motorflug bis 3 Gäste 270 € (bis 59 Min.) 4,50 €/Min. 240 € (ab 60 Min.) 4,00 €/Min.	Ultraleicht/Mose 1 Gast 150 €/h
<p>Schlepp von fremden Segelflugzeugen: pro Stunde: 240,00 € (2,40 Euro/Einheit) Schlepp für Nachbarvereine: pro Stunde: 200,00 € (2,00 Euro/Einheit) (3)</p>			
Vercharterung Segelflugzeuge an Nachbarvereine pro Tag			
ASK 21: 120 €	Duo Discus: 150 €	LS4b / DG 300: 100 €	
<p>Berechnung der Spritpreise: Letzter Einkaufspreis + 10% + MwSt., lt. Aushang an der Tankstelle</p>			
Zusätzliche Gebühren			
<p>Weist das persönliche Flugkonto beim Start kein Guthaben auf, ergeben sich zusätzliche Gebühren. 1. Das Flugkonto aller aktiven Mitglieder muss zu Monatsbeginn ein Guthaben von 100 Euro aufweisen. 2. Weist das Konto in der Monatsabrechnung einen negativen Saldo auf, wird eine Mahngebühr von 10 Euro abgebucht. 3. Bei Einzugsermächtigung wird durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds das Flugkonto ausgeglichen und auf einen positiven Kontostand von 100 Euro angehoben.</p>			

<p>Zuschlag ab einem Flugkontostand von kleiner 0 € bei Beginn eines Fluges:</p> <p style="text-align: center;">10 % (nicht bei Einzugsermächtigung)</p>	<p>Mahngebühren</p> <p>3,00 € (fördernd)</p> <p>10,00 € (aktiv)</p>
<p>Die Vereinsführung behält sich vor, nach Zahlungsverzug und nach einer Zahlungserinnerung dem Mitglied vorübergehend Flugverbot bis zum Ausgleich des Kontos zu erteilen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit dem LSCK eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt bei negativem Kontostand gemäß dem monatlichen Kontoauszug im Folgemonat.</p> <p>Bei Unklarheiten in der Abrechnung oder fehlende Regelungen entscheidet im Einzelfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	

Zahlungsweise:

Für alle Gebühren und sonstige Kosten ist eine Einzugsermächtigung über ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Darüber hinaus besteht eine Einzahlungsmöglichkeit auf das persönliche Flugkonto über eines der nachfolgend angegebenen Bankkonten:

Flugkonto [Nachname] + [Leerzeichen] + [1. Buchstabe Vorname] und/oder [Flugkontonummer]

Sparkasse Mainfranken Würzburg: IBAN: **DE68 7905 0000 0190 0036 81** BIC: **BYLADEM1SWU**

Raiffeisenbank Mainspessart: IBAN: **DE51 7906 9150 0001 8071 37** BIC: **GENODEF1GEM**

Stand 01.07.2014 gemäß MV-Beschluss vom 28.06.2014

Änderungen und Ergänzungen zum 01.01.2015 mit Beschluss der MV vom 06.12.2014
Änderungen und Ergänzungen zum 01.01.2015 mit Beschluss der JHV vom 14.03.2015
Änderungen und Ergänzungen zum 01.01.2017 mit Beschluss der JHV vom 25.3.2017
Änderungen und Ergänzungen zum 01.01.2018 mit Beschluss der MV vom 30.09.2017
Änderungen und Ergänzungen zum 01.04.2019 mit Beschluss der JHV vom 23.03.2019
Änderungen und Ergänzungen zum 01.04.2021 mit Beschluss der JHV vom 27.03.2021
Änderungen und Ergänzungen zum 01.05.2022 mit Beschluss der JHV vom 29.04.2022
Änderungen und Ergänzungen zum 01.04.2023 mit Beschluss der JHV vom 25.03.2023

Bemerkungen:

1. Werden mehrere Motorflugzeugklassen geflogen, können die Pflichtstunden auf die verschiedenen Muster zu gleichen Anteilen verteilt werden.

Wird die E-Klasse Lizenz ungültig und die UL-Lizenz behält Ihre Gültigkeit, werden die verbleibenden Pflichtstunden auf die UL-Klasse umgelegt.

Werden beide Lizenzen ungültig, werden die Pflichtstunden auf jeden angefangenen Monat des Kalenderjahres umgelegt.

Für die Berechnung der nicht abgeleisteten Pflichtstunden bei Ungültigkeit einer oder aller Lizenzen ist das Datum der Meldung an den geschäftsführenden Vorstand ausschlaggebend. Die Meldung der Lizenzungültigkeit muss in schriftlicher Form (auch per E-Mail möglich) erfolgen.

Bei unterjährigem Eintritt von Januar bis einschließlich Juli werden die Pflichtstunden in vollem Umfang, ab August anteilig, für jeden vollen Monat (ab dem Folgemonat des Eintritts) berechnet.

2. Die Rabatte im Segelflug sind Mitglied gebunden. Wird ein Zweisitzer geflogen, sind die Rabatte nur für den Piloten oder Copiloten anzuwenden, der die Voraussetzungen für die Rabatte erfüllt.

3. Zu den benachbarten Vereinen gehören zum Zeitpunkt der Gebührenordnungserstellung folgende Vereine:

AC Schweinfurt,
FSG Hammelburg,
AC Bad Neustadt an der Saale,
SFG Bad Kissingen,
Röhnflug Bad Brückenau (Oberleichtersbach),
FSC Altfeld,
LSC Kitzingen,
Interessengemeinschaft UL Gössenheim

Vorstand:	Matthias Gehret	Florian Zäschka	Karl-Heinz Bachmann	Josef Grodel	Patrick Kropp
E-Mail:	1.Vorstand@lsck.de	2.Vorstand@lsck.de	Schatzmeister@lsck.de	Schriftfuehrer@lsck.de	Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Gebührenordnung passive/ fördernde Mitglieder

Stand

2021

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und mit Ihrem Mindestbeitrag von 30 Euro pro Jahr. Wer mehr für die Jugend und dem Luftsport-Club tun möchte, kann jederzeit unserem Schatzmeister eine Spende gegen steuerermäßigende Quittung zukommen lassen. Die Flugzeuge des Vereins können zu den nachstehenden Selbstkosten genutzt werden. Nicht jedoch als verantwortlicher Luftfahrzeugführer. Für diese Flüge stellt sich ein aktives Mitglied des LSCK unentgeltlich zur Verfügung.

1. Segelflug:

Windschlepp mit 10 min Flug für 20 Euro, jede weitere Minute für 1 Euro.

F-Schlepp mit 10 min Flug für 60 Euro, jede weitere Minute ebenfalls 1 Euro.

2. UL/Luftsportgerät:

z. B. D-MXFW Dynamic WT 9

Für Pilot plus 1 Person, nach Beladungsberechnung

Stundensatz 150,00 € (2,50 €/Min.) incl. 19% MwSt.

3. Motorflug:

z.B. D-EHAI Robin DR 400/180R

Für Pilot plus bis 3 Personen,

Stundensatz 270,00 € (4,50 €/Min.) incl. 19 % MwSt. Stundensatz 240 € (ab 60 Min. dann 4,00 €/Min.

Alle Flugzeiten können Minutengenau abgerechnet werden. Die Mindestflugzeit beträgt 10 Minuten.

Satzung

Stand

22.03.2014, letzte Änd. 29.10.2016

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Luftsport-Club Karlstadt" und hat seinen Sitz in Karlstadt/Main.
2. Der Luftsport-Club Karlstadt e.V., abgekürzt LSCK, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der LSCK verfolgt ideelle Ziele und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Sein weiterer Zweck ist die Erhaltung, Förderung und Ausübung des Luftsports auf gemeinnütziger Grundlage. Insbesondere wird Wert auf die Ausbildung und Förderung der Jugend gelegt. Der LSCK ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSCK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des LSCK dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des LSCK keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder hat oberste Priorität.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Rahmen seiner Zielsetzung vertritt der LSCK die berechtigten Interessen seiner Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden und Organisationen.

§ 3 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des LSCK können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der LSCK besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie gegebenenfalls aus Ehrenmitgliedern. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 14 Jahren. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann

innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Bei einer Änderung von fördernder in aktive Mitgliedschaft ist die Zustimmung der Vorstandschaft gemäß Ziffer 3 erforderlich.
5. Personen, welche sich um den LSCK besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Betrag, Aufnahmegebühren und Entgelte für Leistungen des Vereins werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit bestimmt.
7. Die Mitgliedschaft beim LSCK kann erlöschen
 - a) durch Auflösung des Vereins.
 - b) durch Tod des Mitglieds.
 - c) durch Austrittserklärung gemäß Ziffer 8.
 - d) durch Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem LSCK bleiben jedoch bestehen.

8. Der Austritt aus dem LSCK ist zulässig
 - a) nach vorheriger Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erfolgt sein. Diese Regelung gilt auch bei der Ummeldung von einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft, oder
 - b) nach vorheriger Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende der ersten drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.
9. Auf Antrag der Vorstandschaft des LSCK kann ein Mitglied durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen und die Interessen des LSCK derart schädigt, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr tragbar ist, oder
 - b) gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen der Flugleitung schuldhaft verstößt, oder
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSCK nach mehrmaliger Aufforderung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nachkommt.

Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands, den Antrag auf Ausschluss zu stellen, ist dem Betroffenen vom 1. oder 2. Vorstand mitzuteilen.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1. Mit dem Beitritt erwirbt das Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen des LSCK teilzunehmen. Aktive Mitglieder können sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen aktiv am Flugsport beteiligen.
2. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des LSCK, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Flugbetriebsordnung zu befolgen und seine finanziellen Verpflichtungen dem LSCK gegenüber pünktlich zu erfüllen.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Organe des LSCK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1.Vorsitzende(r)
 - b) 2.Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Technische(r) Leiter(in)
3. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) bis zu 6 weiteren Mitgliedern (z.B. Ausbildungsleiter/in, Werkstattleiter/in, Pressewart/in, Jugendvertreter/in), über deren Anzahl und Aufgabenzuordnung die Mitgliederversammlung bei der Wahl entscheidet.
 - b) etwaigen Ehrenvorsitzenden
4. Der LSCK wird im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall eines dieser beiden, muss die Vertretungsberechtigung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ausgeübt werden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (hiervon der 1. oder der 2. Vorsitzende), beschlussfähig. Beschlüsse der Vorstandschaft bedürfen der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen der Vorstandschaft finden mindestens zwei Mal im Jahr statt und werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Einladung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung ergehen und kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen.

8. Ohne Mitgliederbeschluss ist der Vorstand bei Rechtsgeschäften mit Dritten auf einen Betrag von 1.000 € beschränkt, falls im Finanzplan nicht anders geregelt.
9. Der Vorstand erstellt zu jeder Jahreshauptversammlung einen Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr. Der Finanzplan ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
10. Der geschäftsführende Vorstand (Abs. 2) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Finanzamtes wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder des Registergerichtes erforderlich sind, ermächtigt.

§ 8 - Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder bestimmen vor den Wahlen einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Wahlbeisitzern besteht. Der Wahlausschuss ist für eine objektive und neutrale Wahl verantwortlich.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende kann nur in geheimer Wahl gewählt werden. Die anderen Vorstandsmitglieder können auch mittels Akklamation ermittelt werden. Geheime Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Zur Wahl eines Mitglieds der Vorstandschaft genügt die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist somit der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
5. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied. Jugendliche unter 16 Jahren und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Wählbar ist jedes aktive Mitglied mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach dem Ende der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Eine Aufgabenübertragung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich. Der geschäftsführende Vorstand muss aus der satzungsgemäßen Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestehen. Ist dies nicht der Fall, sind Neuwahlen innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSCK
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle aktiven und fördernden Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vorher einzuladen. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Maßgebend ist das Datum des

Vorstand:	Matthias Gehret	Florian Zschka	Karl-Heinz Bachmann	Josef Grodel	Patrick Kropp
E-Mail:	1.Vorstand@lsck.de	2.Vorstand@lsck.de	Schatzmeister@lsck.de	Schriftfuehrer@lsck.de	Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des LSCK schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt worden ist.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
4. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, der Jahreshauptversammlung, sind die Jahresrechnung und der Finanzplan durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Falls erforderlich werden Neuwahlen durchgeführt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen sind Protokolle mit Anwesenheitslisten zu führen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer, zu unterschreiben.
7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
8. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 10 - Rechnungsprüfung

1. In jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres werden 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Pflicht und das Recht, das Finanzgebahren des Vereins einzusehen und auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse im Beisein des Schatzmeisters zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, auch während des Geschäftsjahres Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Der Schatzmeister ist auf Antrag der Kassenprüfer jährlich zu entlasten.

§ 11 - Satzung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme anstelle der bisherigen Satzung vom 26.02.1993, die dadurch außer Kraft gesetzt wird. Die Satzung wird entsprechend dem BGB beim Registergericht hinterlegt und muss von diesem anerkannt werden.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 12 - Auflösung des LSCK

1. Die Auflösung des LSCK kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser Versammlung müssen alle Vereinsmitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes vom 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden.
2. Für die Beschlussfassung zur Auflösung des LSCK ist die Zustimmung von neun Zehntel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSCK an die Stadt Karlstadt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Breitensportförderung, vorzugsweise für den Luftsport, zu verwenden hat.

§ 13 - Haftungsausschluss

1. Der LSCK haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die entstanden sind
 - a) bei der Ausübung des Sports,
 - b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - c) bei einer sonstigen, für den LSCK erfolgten Tätigkeit.

Eine Haftung des LSCK entfällt auch bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 14 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Karlstadt/Main bzw. das Amtsgericht Gemünden/Main.

Änderungshistorie

Diese neu überarbeitete Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2014 von den Mitgliedern über eine Abstimmung entschieden und ins Vereinsregister eingetragen. Gesamte Überarbeitung und Neuauflage.

Die Änderung vom 13.09.2014 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit gleichem Datum abgestimmt, angenommen und damit entschieden. Diese Änderung wurde in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung vom 29.10.2016 wurde auf Anforderung des Finanzamtes in der Mitgliederversammlung beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen. Eingefügt: §2 Abs. 2, geändert: §12 Abs. 3. Bestätigt FA Lohr am 05.05.2017

Flugplatzbenutzungsordnung

Stand 16.03.2012

Die folgenden Regelungen werden zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, wie **Luft-VG, Luft-VO, Luft-VZO, Luft-PersV, Luft-BO, Nfl I und II, NOTAMS, Luftfahrthandbuch AIP, Ausbildungshandbuch AHB und Segelflugbetriebsordnung SBO, VFR-Bulletin, Ausbildungsgenehmigung und Platzzulassung des Luftamts-Nordbayern** beim Luftsport-Club Karlstadt e.V. ab sofort wirksam. Die **FBO** ergänzt die gesetzlichen Regelungen und setzt sie nicht außer Kraft. Weitere Regeln zum richtigen Verhalten auf dem Fluggelände des LSC-Karlstadt e.V. sind im Heftchen zur Ausbildung „Himmelstürmen für Anfänger und Scheininhaber“ nachzulesen. **Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Flugzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.**

1. Flugzeugkontrollen vor Beginn des Flugbetriebes werden von PPL-Inhabern durchgeführt und im Bordbuch durch Unterschrift vermerkt.
2. Der **Flugleiter** beaufsichtigt den gesamten Flugbetrieb. Er hat Weisungsbefugnis. Der Flugbetrieb darf erst nach dem ordnungsgemäßen Ausfüllen des Flugleiterdienstbuchs aufgenommen werden.
3. Für Sicherheit und Ordnung an der Startstelle sorgt der **Startleiter**. Er organisiert die Startreihenfolge. Jede Flugbewegung wird im **Hauptflugbuch** festgehalten. Sämtliche Zeiten werden in **UTC** (früher GMT) eingetragen.
4. Der **Startwindenfahrer** ist für die Funktionstüchtigkeit, Betriebsbereitschaft der Startwinde und für die Ordnung und Sicherheit sowie für die Absperrung an der Startwinde verantwortlich. Windenfahrer müssen im Besitz eines gültigen Windenfahrerscheines sein.
5. Flugzeugschleppstarts dürfen nur von **Schlepp-Piloten** ausgeführt werden, die im Besitz einer entsprechenden Schleppberechtigung sind. Schleppflüge sind Arbeitsflüge und dürfen nur ohne Begleitung im Cockpit stattfinden.
6. Eine Einweisung für den **Lepo-Fahrer**, besonders in den Fahrbetrieb mit anhängendem Seil, ist unbedingt erforderlich. Unsere Rückholfahrzeuge sind nicht für den Betrieb auf

Vorstand:	Matthias Gehret	Florian Zaszka	Karl-Heinz Bachmann	Josef Grodel	Patrick Kropp
E-Mail:	1.Vorstand@lsck.de	2.Vorstand@lsck.de	Schatzmeister@lsck.de	Schriftfuehrer@lsck.de	Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

öffentlichen Straßen zugelassen. Mit der ausgeklappten Seilziehvorrichtung ist nur noch der Betrieb zwischen Winde und Startplatz zulässig.

7. **Am Ende jeden Flugtages** muss der Pilot, der das betreffende Luftfahrzeug als letzter geführt hat, die **Bordbucheintragungen** vornehmen. Eintragungen über Überlandflüge mit Landungen außerhalb Karlstadts müssen als Einzeleinträge geführt werden, ansonsten genügt ein Sammeleintrag.
8. Im Interesse der **Flugsicherheit** hat sich jeder PPL-Pilot nach längeren Flugpausen (90 Tage Regelung) durch einen Fluglehrer oder einen Einweisungsberechtigten überprüfen zu lassen. Fluglehrer oder Einweisungsberechtigte, die die Überprüfung durchführen, müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein. Dies trifft im Allgemeinen zu Beginn der Flugsaison für die meisten Piloten zu. Flugschüler werden ohne Ausnahme bei Saisonbeginn von einem Fluglehrer überprüft. Nach Ablauf von **90 Tagen** ohne Flugpraxis auf Flugzeugen der Kategorien Motorsegler und Segelflugzeuge ist der erste Start in der entsprechenden Kategorie grundsätzlich mit einem Fluglehrer durchzuführen. Flugpraxis auf Mustern anderer Kategorien entbindet nicht von dieser Regelung. Für Motorflugzeuge gelten die Regelungen der entsprechenden Außenstart- und Landeerlaubnis.
9. Jeder PPL-Pilot hat selbst auf die Einhaltung der Lizenzverlängerungsbestimmungen zu achten. Ungeachtet dieser Regelung hat jeder Pilot einmal jährlich die Aktualität seiner Lizenz(en) gegenüber dem Fluglehrer nachzuweisen.
10. Das **Rettungsfahrzeug** ist betriebsbereit während des gesamten Flugbetriebes an der Startstelle aufgestellt. Es steht einzig und allein dem Rettungseinsatz zur Verfügung.
11. **Landungen** erfolgen grundsätzlich bis zum Stillstand des Flugzeuges geradeaus. Nach der Landung ist die Bahn schnellstmöglich zu verlassen. Der **Transport** des Flugzeuges zurück zum Startplatz erfolgt von Hand.
12. Starts und Landungen mit Motorflugzeugen und Motorseglern bei **ausliegenden Windenschleppseilen** sind nicht zulässig. Für derartige Flugbewegungen sind die Seile über die Startbahn 08/26 zurückzuziehen.

13. Typenflug-Regelung

Segelflugzeuge	ASK 21	D-9521
	LS4b	D-4754
	DG 300	D-4637
	DUO Discus	D-1160
Schleppflugzeuge	DR 400/180	D-EHAI

Vorstand:	Matthias Gehret	Florian Zäschka	Karl-Heinz Bachmann	Josef Grodel	Patrick Kropp
E-Mail:	1.Vorstand@lsck.de	2.Vorstand@lsck.de	Schatzmeister@lsck.de	Schriftfuehrer@lsck.de	Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karlstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Dynamic	D-MXFW
HK36 Dimona	D-KMML

Die Startberechtigung für neue Flugzeugmuster erteilt der zuständige Fluglehrer.
Hingewiesen wird auf die Besonderheit bei Schwerpunktkupplungen im Flugzeugschlepp.

14. Startkommandos für den Windenschlepp

Start: **Winde von Start**

**Segelflugzeug (Typ!) doppelsitzig/einsitzig am Bergseil/Talseil startklar,
Seil straffen**

Winde: **Segelflugzeug (Typ!) doppelsitzig/einsitzig am Bergseil/Talseil, Seil
wird gestrafft**

Start: **Seil straff** (nach Straffung des Seils), **fertig** (sobald das Flugzeug rollt),
frei (beim Abheben).

Halt stopp, halt stopp, halt stopp, ... zur Unterbrechung des Startvorganges
Solange, bis eine deutliche Reaktion des Windenfahrers sichtbar ist.

15. Abgestellte Luftfahrzeuge befinden sich möglichst im Blickfeld des Flugleiters bzw. einer eingesetzten Hilfskraft.

16. Die Flugplatzhallen sind außerhalb des Flugbetriebes verschlossen zu halten.

17. Außerhalb der Betriebszeiten wird ein Abstellen von Luftfahrzeugen im Freien möglichst vermieden.

18. Schlüssel für Luftfahrzeuge und Hallen werden sicher verwahrt und sind nicht allgemein zugänglich.

19. Bei Vercharterung eines Luftfahrzeuges werden die persönlichen Daten des Luftfahrzeugführers erfasst. Die Vercharterung erfolgt grundsätzlich nur an vertrauenswürdige Personen.

Die Formulierung „Luftfahrzeuge“ in den vorstehenden Punkten 15. bis 19. meint ausschließlich motorisierte Luftfahrzeuge.

Flugbetrieb ohne Flugleiter am Flugplatz:

Flugbetrieb ohne Flugleiter kann ausschließlich mit sachkundiger Person zugelassen werden.

Die sachkundige Person muss die am Flugplatz für den jeweiligen Flugbetrieb gemäß Nfl I-72/83 vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte bedienen können. Sachkundige Personen

müssen in der Lage sein, die Feuerlösch- und Rettungsmittel einzusetzen, d.h. dementsprechend aus- und fortgebildet sein. Die sachkundige Person wird im Hauptflugbuch eingetragen.

Im Streitfalle wird der Flugplatzunternehmer nachweisen müssen, dass eine sachkundige Person am Flugplatz anwesend und für die vorgesehenen Aufgaben sorgfältig ausgewählt (körperlich und charakterlich geeignet, sowie qualifiziert) war. Diese Verantwortung wird vom Flugplatzunternehmer an den jeweiligen Piloten des betreffenden Flugbetriebes übertragen.

Alle aktiven Flieger haben den Inhalt dieser Flugplatzbenutzungsordnung (**FBO**) zur Kenntnis zu nehmen und durch Unterschrift anzuerkennen.

Die Vorstandschaft

Vorstand:	Matthias Gehret	Florian Zschka	Karl-Heinz Bachmann	Josef Grodel	Patrick Kropp
E-Mail:	1.Vorstand@lsck.de	2.Vorstand@lsck.de	Schatzmeister@lsck.de	Schriftfuehrer@lsck.de	Technik@lsck.de

Raiffeisenbank Karstadt IBAN: DE51 7906 9150 0001 8071 37, BIC: GENODEF1GEM

RWY 08/26 530 m | 03/21 415 m - Frequenz 122,630 MHz - Elev. 244 m - N 49°58,35 O 009°47,50

Pechvogelfond

Nach der Gebührenordnung haften Piloten bei Kaskoschäden für den Selbstbehalt.

Dieser kann nach der z. Zt. gültigen Gebührenordnung bis zu

2.000 €

betragen.

Diesem Risiko kann man aus dem Weg gehen, oder es zumindest mindern als Teilnehmer am Pechvogelfond.

Wie das geht?

Einfach den Jahresbeitrag von **40 EURO** einzahlen und man ist Mitglied bis Ende des Kalenderjahres. Genaue Informationen in der **Satzung des Pechvogelfond** und auf der Internet-Seite des Vereins, siehe www.lsck.de unter Menüpunkt Mitglieder (Zugang wird nach Erteilung der Mitgliedschaft zugesandt).

Die Mitgliedschaft im Pechvogelfond ist freiwillig und unabhängig vom Luftsport-Club Karlstadt e.V..